

## Grundsätze des Berichtswesens

Der Kreistag legt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 40 b Abs. 1 Nr. 2 KrO folgende Grundsätze des Berichtswesens fest:

### I.

#### **1. Ziele:**

Das Berichtswesen soll:

- das Verwaltungshandeln transparent machen,
- möglichen Entscheidungsbedarf aufzeigen und hierfür Hilfestellungen geben,
- die tatsächlichen Entwicklungen innerhalb der vom Kreistag und seiner Ausschüsse aufgestellten Grundsätze und Ziele aufzeigen,
- die Finanzentwicklung darstellen und eine Prognose auf das Jahresergebnis ermöglichen.

Hierzu sollen Berichte in einer gewissen Regelmäßigkeit von der Verwaltung abgegeben werden.

#### **2. Inhalte:**

Das Berichtswesen soll sich auf folgende Tätigkeitsbereiche erstrecken:

- Finanzentwicklung und Finanzplanung (Finanzbericht),
- Personalentwicklung und Personalplanung (Personalbericht),
- Entwicklung und Planung der Arbeit in den Fachausschüssen
- Bericht über den Vollzug von Beschlüssen
- aktuelle, bedeutsame Angelegenheiten,
- regelmäßiger Bericht der Gleichstellungsbeauftragten.

### II.

Die der Landrätin oder dem Landrat nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegenden Unterrichts- bzw. Informationspflichten bleiben unberührt.

### III.

Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung übertragen, das Berichtswesen bei Bedarf weiterzuentwickeln.

(Kreistagsbeschluss vom 22. März 1999)